

Der Elternbeirat des Gymnasiums Trudering in München gibt sich gemäß Art. 68 Satz 1 Halbsatz 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) i.V.m. § 14 Absatz 2 der Schulordnung für schulübergreifende Regelungen an Schulen in Bayern (Bayerische Schulordnung - GSO) folgende

Wahlordnung für den Elterbeirat

INHALTSÜBERSICHT

- § 1 Grundsatz**
- § 2 Zusammensetzung des Elternbeirats**
- § 3 Wahlberechtigung**
- § 4 Wahlausschuss**
- § 5 Ort und Zeit der Wahl**
- § 6 Einladung zur Wahlversammlung**
- § 7 Wahlvorschläge**
- § 8 Wahlversammlung**
- § 9 Verhinderung**
- § 10 Nichtöffentlichkeit**
- § 11 Durchführung der Wahl**
- § 12 Ungültigkeit der Stimmzettel**
- § 13 Feststellung des Wahlergebnisses**
- § 14 Wahlunterlagen**
- § 15 Wahlprüfung**
- § 16 Kosten**
- § 17 Amtszeit**
- § 18 In-Kraft-Treten**

§ 1 Grundsatz

Die Wahlen zum Elternbeirat werden zu Beginn eines Schuljahres durchgeführt. Löst sich der Elternbeirat auf, sind unverzüglich Neuwahlen anzusetzen.

§ 2 Zusammensetzung des Elternbeirats

Gewählt werden für je angefangene 50 Schüler/innen des Gymnasiums Trudering eine Elternvertreterin bzw. ein Elternvertreter. Der Elternbeirat hat jedoch mindestens fünf und höchstens zwölf Mitglieder gem. Art 66 Abs. 1 BayEUG. Danach sind für das Gymnasium Trudering 12 Elternbeiräte zu wählen.

§ 3 Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt sind alle Erziehungsberechtigten, die wenigstens ein Kind haben, das das Gymnasium Trudering besucht und Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler sowie weitere ermächtigte Personen im Sinn des Art. 68 Satz 2 BayEUG. Die Wahlberechtigung bleibt während der Beurlaubung des Kindes bestehen.

(2) Wählbar sind alle Wahlberechtigten mit Ausnahme der am Gymnasium Trudering tätigen Lehrkräfte.

§ 4 Wahlausschuss

(1) Der Elternbeirat wählt rechtzeitig vor den Neuwahlen einen Wahlausschuss, der aus einer/einem Vorsitzenden (Wahlleiter) sowie zwei Beisitzern besteht. Einer der beiden Beisitzenden wird vom Wahlleiter zum Schriftführer bestellt.

(2) Für jedes Mitglied des Wahlausschusses beruft der Elternbeirat eine stellvertretende Person.

(3) Die Mitwirkung bei den Elternbeiratswahlen als Wahlleiter und Beisitzer des Wahlausschusses ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Wahlausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 5 Ort und Zeit der Wahl

(1) Der Elternbeirat bestimmt Ort und Zeit der Wahlversammlung im Einvernehmen mit der Schulleitung.

(2) Die Wahl soll spätestens sechs Wochen nach Unterrichtsbeginn durchgeführt werden. Sie findet alle zwei Jahre statt.

§ 6 Einladung zur Wahlversammlung

Die Schulleitung lädt alle Wahlberechtigten mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag schriftlich zur Wahlversammlung ein. Die Einladung dient als Nachweis der Wahlberechtigung. Mit der Einladung zur Wahlversammlung werden die Wahlberechtigten zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert.

§ 7 Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge können alle Wahlberechtigten bei dem/der Wahlleiter/in einreichen.

(2) Die Vorgeschlagenen müssen ihr Einverständnis erklären.

(3) Der Wahlausschuss prüft die Zulässigkeit der Wahlvorschläge, erstellt eine Vorschlagsliste der Kandidatinnen/Kandidaten mit Angabe der Klasse des Kindes und gibt diese der Wahlversammlung bekannt. Die Vorschlagsliste kann in der Wahlversammlung bis zum Beginn der Wahlhandlung ergänzt werden.

§ 8 Wahlversammlung

Die Wahlversammlung wird von der/dem Vorsitzenden des Elternbeirats eröffnet. Die Wahlhandlung wird von dem/der Wahlleiter/in geleitet.

§ 9 Verhinderung

Ist weder eine Vorsitzende/ein Vorsitzender des Elternbeirats noch dessen Stellvertretung im Amt, so werden seine Aufgaben von der Schulleitung wahrgenommen.

§ 10 Nichtöffentlichkeit

Die Durchführung der Elternbeiratswahl ist nicht öffentlich. Zur Wahlversammlung haben die Wahlberechtigten, die Schülerinnen und Schüler, die Lehrkräfte sowie die Schulverwaltung und die Schulleitung Zutritt.

§ 11 Durchführung der Wahl

(1) Die Wahl erfolgt ohne Aussprache schriftlich und geheim auf von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter vorbereiteten Stimmzetteln. Sämtliche Mitglieder des Elternbeirats werden in einem Wahlgang aus der Vorschlagsliste gewählt. Die Wahl wird durch persönliche Stimmabgabe vorgenommen. Stimmberechtigt sind nur die bei der Wahl anwesenden Wahlberechtigten. Wählbare Personen können auch dann gewählt werden, wenn sie in der Wahlversammlung nicht anwesend sind und eine Einverständniserklärung vorliegt. Die zur Wahl stehenden Personen sollen sich kurz vorstellen.

(2) Für jedes die Schule besuchende Kind wird ein Stimmzettel an die für dieses Kind gemäß § 3 Wahlberechtigten ausgegeben.

(3) Jede/r Wahlberechtigte hat so viele Stimmen wie Kandidatinnen/Kandidaten zu wählen sind. Für jede Kandidatin/jeden Kandidaten entfällt nur eine Stimme. Insgesamt dürfen nicht mehr als 12 Stimmen vergeben werden.

§ 12 Ungültigkeit der Stimmzettel

Stimmzettel, die den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen sowie Zusätze enthalten und die Gesamtzahl der abzugebenden Stimmen überschreiten, sind ungültig.

§ 13 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Als Mitglieder des Elternbeirats sind bis zur erforderlichen Anzahl der Elternbeiratsmitglieder in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl diejenigen Kandidatinnen/Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Die nachfolgenden übrigen Kandidatinnen/Kandidaten werden in der Reihenfolge der erzielten Stimmen Ersatzmitglieder des Elternbeirats.

(2) Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss festgestellt und, wenn möglich, zum Schluss der Wahlversammlung bekannt gegeben.

(3) Die Schriftführerin/der Schriftführer des Wahlausschusses erstellt eine Niederschrift über die Wahlversammlung und die Sitzung des Wahlausschusses, die zu den Schulakten genommen wird. Eine Kopie erhält der Elternbeirat.

§ 14 Wahlunterlagen

(1) Die Wahlunterlagen sind so zu verwahren, dass sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind.

(2) Die eingesammelten Wahlberechtigungen werden vernichtet.

(3) Die übrigen Wahlunterlagen, insbesondere die Stimmzettel können nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt der Wahl vernichtet werden.

§ 15 Wahlprüfung

(1) Jeder Wahlberechtigte kann binnen 14 Tagen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl wegen Verletzung der Wahlbestimmungen durch schriftliche Erklärung beim Wahlleiter anfechten. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Anfechtung bei der Schulleitung eingeht.

(2) Der Wahlleiter hat Einsprüche mit seiner Stellungnahme dem amtierenden Elternbeirat unverzüglich zur Entscheidung vorzulegen.

(3) Der Elternbeirat prüft die eingereichte Beschwerde. Wenn er dieser nicht abhilft, wird die Beschwerde der Schulleitung vorgelegt. Gegen die Entscheidung der Schulleitung ist die Aufsichtsbeschwerde zum Ministerialbeauftragten möglich.

(4) Wenn eine nicht wählbare Person gewählt wurde, hat der Elternbeirat ohne Mitwirkung des Betroffenen die Wahl dieser Person für ungültig zu erklären.

(5) Der Wahlausschuss oder der Ministerialbeauftragte erklären die Wahl für ungültig, wenn Wahlbestimmungen verletzt wurden und dadurch das Wahlergebnis verdunkelt werden konnte. Der Elternbeirat oder der Ministerialbeauftragte ordnen unverzüglich eine Neuwahl an.

§ 16 Kosten

Die notwendigen Kosten der Wahl trägt der Aufwandsträger im Rahmen der Haushaltsmittel des Gymnasiums Trudering (§ 2 Absatz 4 Satz 2 Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetze).

§ 17 Amtszeit

Die Amtszeit des Elternbeirats beträgt zwei Jahre. Sie beginnt mit der Feststellung des Wahlergebnisses und endet mit der Wahl des neuen Elternbeirats.

§ 18 In-Kraft-Treten

Diese Wahlordnung tritt am 21.09.2018 in Kraft und ist den Wahlberechtigten und der Schule in geeigneter Weise bekannt zu geben. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 01.07.2015 außer Kraft.

Das Einvernehmen der Schulleitung wurde am 20.09.2018 erteilt.

München, den 20.09.2018

Michaela Schäfer
Vorsitzende des Elternbeirates

